

30.6.23

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063 ZKJ

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... die Examensklausuren schreiben werde.

ObJ ZK I

1

50 647 / 16

Landgericht Halle / Saale

Im Namen des Volkes

Urteil

h dem Rechtsstreit

Ulrich Grimm, Lessingstraße 6,  
06217 Merseburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtiger: Rechtsanwalt Dr. Gerald Hansen, Am Markt 12,  
06618 Naumburg / Saale

gegen

1) Jutta Wiedemann, Bahnhofstraße 7, 33261 Herford

2) Mitteldeutsche Versicherungs-AG,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vor-  
stehersprecher Dr. DONATUS PENIB,  
Miegelstraße 1, 04157 Leipzig

- Beilage zu 1  
und zu 2 -

Prozeßbevollmächtigter der Beklagten  
zu 1) und zu 2): Rechtsanwalt  
Wolfgang Holzhausen, Goethestraße  
39, 04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle (Saale),  
Zivilkammer 5, durch die  
Richterin am Landgericht Weiß  
ab Eintrichterin aufgrund  
der mündlichen Verhandlung  
vom



für Recht erkannt:

1. Die Befläkte werden als gesamtschuldner verurteilt, an den UGAGV 44.250 € neben Zinsen ihrer 5 Punktzahl ab dem 12.9.11 zu zahlen.  
 Im übrigen wird die UGAGV abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die Befläkte als gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtliche matr. und immatric. schäden zu 2/3 zu erlassen, die dem UGAGV aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.16 in Spätburg zugekehrt nach entstehen waren, sofern diese künftig nicht auf Dritte übergehen sind.
3. Im übrigen wird die UGAGV abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat der UGAGV zu 1/3 zu tragen, welche die Befläkte zu 2/3 zu tragen als Gegenleistung.

# Tat bestens

4

Schmerz und Leid  
ist auch SE  
(Ersetzt das nicht  
materielles  
Schaden).

Der Kläger befehlt von der Beklagten  
Schmerz und Leid und Schadensersatz  
infolge eines Verkehrsunfalls.  
Darüber hinaus streikt die Partei  
über die zukünftige Frühpflicht  
der Beklagten infolge des Unfalls.

Nicht voran-  
stehen, so nicht  
chronologisch.

Das kommt  
etwas  
unverhofft.

Am 22.3.16 ereignete sich auf  
der B6 in Fahrtrichtung Leipzig  
zwischen der Ortschaft Groß-  
Kugel und dem Anschluss zur  
A 14 ein Verkehrsunfall.

Die B6 ist an dieser Stelle gut  
ausgebaut und verläuft  
gerade.

Der Kläger fuhr am Unfalltag  
mit seinem Motorrad Honda  
RC 43, amtliches Kennzeichen  
MQ - AD 73, gegen 6:10 Uhr  
aus Halle/Saale kommend auf  
der B6 in Richtung Leipzig.

Vor ihm fuhr eh Shw. Scania  
nebst Anhänger, den der Zeuge  
Marco Tiemann führte.

Die Beklagte zu 1) beföhr<sup>5</sup>  
mit dem Pkw Mandl 2 mit  
dem amtlichen Kennzeichen  
ZF-JW 93 die Gegenfahrbahn  
in entgegengesetzter Fahrtrichtung.

Das Fahrzeug der Beklagte zu 1)  
war zu diesem Zeitpunkt bei  
der Beklagten zu 2) haftpflicht-  
versichert.

Vor der Beklagten zu 1) fuhr  
ein weiterer LKW.

Die Beklagte zu 1) schaute, um  
den vor ihr fahrenden LKW zu  
überholen, auf die Gegenfahrbahn - diejenige des Niägr -  
aus.

Der der Beklagte entgegenkommende  
LKW Scania, geführt vom Zeugen  
Tiemann, bremste in der Folge  
das Fahrzeug ab.

Der Niägr bremste sein Motorrad  
ab und stieß mit dem vor ihm  
befindlichen Anhänger des LKW  
Scania zusammen.

An der Unfallstelle betrug die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Der Motorradfahrer erreichte vor dem Unfall eine Geschwindigkeit von 70 km/h.

6

Infolge des Aufpralls des Motorrads auf den LKW-Anhänger wurde sein Motorrad beschädigt und der Motor auf die Deckplatte des Anhängers geschleudert.



Vom 22.3.16 bis 11.5.16 befand sich der Motorradfahrer in stationärer Behandlung im Krankenhaus.

Er erlitt mehrfache Frakturen des linken Unterschenkels, eine Fraktur des Fibialangs, eine Fraktur des zwölften Brustwirbels, eine Patellafraktur links und eine Schädelverletzung mit inneren Blutungen.

Der Motorradfahrer wurde mehrfach operiert und absolvierte mehrfach wochentlich krankengymnastische Übungen.

Eine vollständige Beweglichkeit und Belastbarkeit des linken Unterschenkels konnte nicht wiederhergestellt werden.



Bis Ende August 2016 war  
der Wäger arbeitsunfähig. 7

Die Erwerbsfähigkeit des ab  
Polizeibeamter fähigen Wägers ist  
dauerhaft um 30% eingeschränkt.  
Die ärztliche Behandlung des Wägers  
ist nicht abgeschlossen.

Der Zeitwert des Motorrads be-  
trägt zum Unfallzeitpunkt  
3800 €, der Kostenwert nach dem  
Unfall belief sich auf 200 €.

Der Helm und die Motorradkleidung  
des Wägers, die bei dem Unfall  
beschädigt wurde, hatte der  
Wäger im Jahr 2007 für 500 €  
erworben.

C  
Der Wäger  
habe seine Dusche sieben-  
fach mit einer Sicherheitsglastür  
ausgestattet, da es ihm aufgrund der Un-  
fallfolgen nicht möglich ist,  
ohne zusätzliche Halt zu  
duschen. Hierfür werden  
der Wäger 325 € auf.

Für Telekommunikations- und Post-  
anlagen beansprucht der Wäger  
eine Pauschale iHv 25 €.

Die Beklagte zu 2) lehnte  
mit Schreiber vom 19.8.16 eine  
Regulierung des Unfalls ab.

Der Kfz-Mitarbeiter behauptet, die Beklagte  
zu 1) sei ohne auf den Gege-  
nverkehr zu achten zum Über-  
holen auf ihre Gegenfahrbahn aus-  
geschert. Sie habe sich dabei  
bereits in unmittelbarer Nähe  
zu dem vor dem Kfz-Mitarbeiter  
fahrenden LKW Scania befunden.

Der Führer dieses LKW Scania  
habe daher abrupt bis zum  
stillstehen abbremsen müssen.

Die Beklagte zu 1) habe eben-  
falls eine Gefahrenbremung ein-  
geführt und sei wenige Zenti-  
meter vor dem LKW Scania zum  
stillstehen gekommen.

Für den Kfz-Mitarbeiter zusam-  
mgestopft mit dem LKW unvermeid-  
bar gewesen, trotz vom Kfz-Mitarbeiter  
eingeleitete Gefahrenbremung, z.B.  
die Bremslichter des LKW waren  
mehr als aufgelockert waren.

Zuvor habe der Kläger 9  
70-80 Meter Abstand zu dem  
Kfz geschehen.

Der Kläger meint, ein Schmerthil-  
feanspruch iHv 60.000 € sei ange-  
zeigt, da zeitweise seine  
massen der Zeitwert seiner  
beschädigten Kleidung und des  
Helmes betrage zudem 250 €.

Weiter behauptet der Kläger, durch  
den Unfall sei seine Brille be-  
schädigt worden. Eine Neue -  
schaffung koste 500 €.

Die Beschädigung  
der Brille habe der  
Kläger nur unrichtig  
bei der Polizei nicht  
angegeben.

Darüber hinaus habe ihm seine  
Ehefrau 20 mal besucht, ob  
er im Krankenhaus lag. Die Ent-  
fernung vom Wohnort zum Kran-  
kenhaus betrage 30 km.

Insgesamt macht der Kläger  
materielle Schadensersatz iHv  
5000 € gefordert.

Zudem behauptet der Kläger,  
dass weitere Behandlungsbe-  
dürftige Beeinträchtigungen  
durch den Unfall möglich  
seien.

1. Die Beklagte werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger und vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzen des angemessengemessenen Schmalkessels zu zahlen, welches der Betrag von 6000 € nicht unterschreicht, entgeltlich zinslos in Höhe von 5-Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit Rechtsfähigkeit.



2. Die Beklagte werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger materielle Schadensersatz in Höhe von 5000 € neben einer in Höhe von fünf Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit Rechtsfähigkeit zu zahlen.



3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte als Gesamt schuldner verpflichtet ist, sämtliche materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.3.16 in großzugig künftig nach entstehen werden.



✓  
die Woge abzuweichen.

Die Behaupten behaupten die Behauste zu 11 sei lediglich kurzzeitig - ca. 1-2 Sekunden - auf der Gegenfahrbahn ausgeschert.

Als sie den entgegenkommenden LKW Scania sah, habe sie sich wieder hinter dem vor ihr fahrenden LKW eingefordert.

Der LKW Scania sei zu diesem Zeitpunkt noch mehrere hundert Metern entfernt gewesen und habe zunächst nur leicht abgebremst.

Der LKW Scania sei erst zum Stillstand gekommen als die Behauste zu 11 bereits an ihm vorbeifahren war und die Woge auf den LKW Scania aufgefahren war.

Beim Vorbeifahren habe die Behauste zu 11 sich auf der Straße liegendes Motorrad gesehen und sofort angehalten.

DIE Beklagte meint, da  
12  
Wieder habe der Unfall verschuldet.  
Sie behauptet, es sei ein Kraftfahr-  
er Unfall gewesen, der Wieder habe  
die Sicherheitsabstende nicht  
eingehalten oder sei unacht-  
sam gewesen.

Das Gericht hat Beweis erbracht  
durch Erholung eines sach-  
verständigen Gutachters des  
Dipl.-Ing. Bernd Harms.  
Für das Ergebnis der Beleidigungsaufnahme  
wird auf den Gutachten vom 05.2.16  
verwiesen.  
Die Beklagte zu 11 und der  
Wieder hat das Gericht informatorisch angehört. Für das  
Ergebnis der Anhörungen wird  
auf das Sitzungsprotokoll  
der mündlichen Verhandlung  
am 14.11.16 verwiesen.

Zecce!

die Klage ist zulässig und in dem aus dem Recht erreichlichen Umfang auch teilweise begründet

T.

Die Klage ist zulässig.

Das angeführte Gericht ist gem. § 92 Abs 1  
zu I HVG zulässig zuständig.  
Der Sachwert liegt hier mit  
75.000 € über dem die Zuständigkeit des Landgerichts begründenden  
Wert von mehr als 5000 €.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt  
sich hier aus § 20 StVG. Der  
Unfallort nahe der Ortschaft  
Großhungen liegt im Bezirk des  
angeführten Gerichts.

Der Antrag zu 1) und zu 2) ist  
jeweils als Leistungsklage zulässig.

Die Zulässigkeit des Antrags zu 1)  
steht auch nicht entgegen, da es  
die Klage das befehlte Schwerpunkt-  
feld nicht angemäßt beifügt hat.

In Rahmen von Schmerz-  
leidern reicht es für die  
hinreichende Bestimmtheit der Klage  
i.J. § 253 II Nr. 2 ZPO aus, dann  
der Kläger - wie vorliegend -  
eine Größenordnung des Schmerz-  
leidens behauptet und die Umstände  
und Tatsachen vorträgt, aus  
denen sich dieses ergibt.  
Die Bestimmung des Schmerzensgelds  
liegt im Ermessen des Gerichts.

Dr Antrag zu 3) ist z.B. Fest-  
stellungsklage i.J. § 256 I ZPO  
zulässig.

Das feststellungsfähige Rechts-  
verhältnis der Partien ergibt sich  
hier aus dem Verkehrsunfall  
am 22.3.11 und den daraus  
resultierenden Ersatzpflichten.

Dem Kläger kommt auch ein  
Feststellungsintresse zu. Die  
Heilbehandlung des Klägers ist  
noch nicht abgeschlossen.  
Unfähige Schäden sind nicht ab-  
sehbar und daher nicht ab-  
leistungsfähig beweisbar.

die konkret mögliche  
Betrachtungen in der Zukunft  
kein und muss die Wäge im  
Rahmen der Feststellungshäfe nicht  
berücksichtigen.

Mit Blick auf eine mögliche Ver-  
jährung der Ansprüche kommt  
dem Wäger ein Feststellungs-  
dienst bezüglich der Feststellung  
des Schadens dem Grunde nach  
zu

## II.

Dem Kläger steht es auch frei, die Anträge in einer Klage gemeinsam zu machen.

✓

Nach § 260 ZPO ist die objektive Wegehaftung hier erlaubt.

Die Beklagten zu 11 und zu 2) können als einfache Streit -  
gegessen ist a 1959,60 ZPO  
gemeinsam verhaftet werden.

✓

Sie sind gem. § 115 I 1 Nr. 1  
Wk. § 1 PfeVh gesamt -  
schuldig.

Die Klage ist auch in der Sache teilweise begründet.

Der Kläger hat <sup>einen</sup> Anspruch gegen die Beklagten auf angemessenes Schmerzhausheld iHr 40.000 € und materiellen Schadensersatz iHr 4250 €.

Dieser erhebt sich aus gg 187,  
III, 7 I, 17 I, II StVh  
iVm gg 243 ff BGB.

Für Einstandspflicht der Beklagten besteht für zukünftige Schmerzen grundsätzlich nach iHr 2/3.

1.

C Dem Kläger steht Schmerzensgeld über dem Schadensersatz aus gg 187, III, 7 I, 17 I, II StVh iVm gg 243 ff BGB zu.

C Die Beklagte zu 1) war Führerin des PKW Marke Z ist § 18 I StVh am Tag des Unfalls.

Bei Betrieb des Kraft- 18  
fahrzeugs wurde § 18 Abs 1,  
§ 18 Abs 2 StVG Nöte und Gesund-  
heit des Käfers und seine  
Sache verletzt.

Vorliegend ist die Ersatzpflicht  
der Beklagten auch nicht gem.  
§ 18 Abs 2 StVG ausgeschlossen.

C Ein Verschulden der Beklagten  
zu H als Führerin des Fahr-  
zeugs wird nach der Regelung  
in § 18 Abs 2 StVG vermutet.

Diese Vermutung haben die Be-  
klagten hier nicht widerlegt

Im Sinne der freien Beweiswürdli-  
gung nach § 286 ZPO sieht das  
gericht eine Tatsache ab - v-  
wissen an, wenn ein hinreichend  
grad der Gewissheit bezüglich  
der Wahrheit der Tatsache +  
der Wahrheit der Tatsache +  
dass Zweifel entstehen würden, der Zweifel  
schweigen gebietet, ohne sich  
vollständig ausschließen zu  
müssen.

Dies ist der Beklagte hier  
nicht gelungen.

Die Vermutung des Ver-  
schuldens auf Behaupten zu 1)  
kann sie hier nicht wider-  
legen, da Beweisannahme war  
negativ resultiert.

Verschulden ist § 276 BGB ließ  
bei fahrlässigen Verhalten  
dann vor, wenn es im  
Verkehr erforderliche Sorgfalt  
außer Acht gesessen wird.

Dies ist hier der Fall.

✓ Die Behauptung zu 1) hat ent-  
gegen § 5 # 1 StVO einen  
Überholvorgang begonnen, ob-  
wohl die gegenüberliegende Fahr-  
bahn erkennbar nicht frei war.

Dr Vortrag der Beklagten, 20.  
die Beklagte zu 1) sei ledig-  
lich für einen kurzen Moment  
von 1-2 Sekunden auf die  
Gegenfahrbahn ausgesehen,  
ab wo er dem Kläger fahrend  
zuwärts Scania noch mehrere  
hundert Meter entfernt war,  
wurde durch das Sichtver-  
ständnisgeschützter widerlegt.

Demnach hat die Beklagte zu  
11 den Überholvorgang ein-  
geführt, als der LKW Scania  
noch lediglich 14,3m von  
ihr entfernt war.

Die Gegenfahrbahn hat die  
Beklagte zu 11 erst nach  
3,7 Sekunden wieder vollstän-  
dig verlassen, als sich der  
LKW Scania noch 15,9m  
entfernt befand.

Die Ausführungen des Sichtschutzes  
erfolgen auf zutreffhafter -  
mittleren Tatsache. Die Dar-  
legungen seien plausibel und  
nachvollziehbar.

gestützt wird das jut - 21  
achten auch vor der Zeug-  
aussage des Zeugen Trenmann,  
wonach die Beifahrerin zu 11  
sich plötzlich auf der  
gegenfahrbahn befand und  
der Abstand sehr knapp war.

Anhaltspunkte, die gegen die  
Glaubwürdigkeit des Zeugen  
sprechen bestehen nicht.

✓ Gem § 18 III StVG ist hier  
§ 17 StVG anzuwenden.

Im Sinne des § 18 III, 17 StVG  
waren verliegt an dem  
Unfall mehrere Kraftfahr-  
zeuge - der PKW der Be-  
fahrerin zu 11 und das Mo-  
torrad des Motorrad - Befahrers.

Weder für den Motorrad noch für  
die Beifahrerin zu 11 war der  
Unfall § 17 III StVG  
unabwendbar, sodass nach

§ 17 + StVO eine  
Haftungsquote zu bilden  
wur. Diese beträgt hier  
2/3 für die Beikräfte.

22

Ein Unfall ist § 17 II StVO  
ist nur dann unabwendbar  
und schließt die Haftung  
für den jeweiligen Führer aus -  
wenn sich der Fahrer wie ein  
Idealfahrer verhalten hat und  
überdurchschnittliche Sorgfalt  
angewandt hat.

Das ist hier nicht der Fall.  
Bei Beikräfte zu 1) hat gegen  
§ 5 + 1 StVO verstoßen, da  
wiederum hat aus-  
schließlich des überzeugender  
Sachverständigen gutachtens -  
das insoweit den klägerischen  
Vortrag widerlegte - entgegen  
§ 4 + 1 StVO lediglich b, bsm  
Abstand zu dem vor ihm fahr-  
enden Auto seine gehalten und  
die erforderliche Abstand von  
13,4m erheblich unterschritten.

Die zu bildende Haftungs- 23  
quote nach § 17 I StVfG  
beträgt für die Behörden  
2/3 bzw. 67%.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den sachlichen Wahrnehmungen ist der gerichtliche Überzeugung, dass der DAVK überzeugt, dass der Sachverständige hier urwidig von der Behörde zu 1) verkehrssachlich unrecht.

Die Beweisaufnahme nach dem Abscheidsbeweis, nach dem ein bleßer Auffallinfarkt mit alleiniger Verantwortung des Angeklagten verläuft, widerlegt.

Es liegt ein vom typischen Ablauf abweichender Geschehen vor.

Das Sachverständigenurteil hat die Zeugenaussage des Zeugen Trenkmann belegen hier der Überzeugung des gerichtlichen Sachverständigen, dass der Verkehrswidrigkeit überwiegend der Versuch der Behörde zu 1).

Das Ausschreien auf die 24  
Sicherheitseinheit auf der Fahrt  
strasse, wo hohe Geschwindigkeit  
erreicht werden, obwohl die  
Sicherheitseinheit nicht frei ist,  
ist ein großer Verstoß gegen

§ 95 II 1, 1 StVO.

✓ Demgegenüber stellt sich der Ve-  
rtragssicherer gegen das  
Abstandsgesetz als § 4 I 1 StVO  
ab weniger schwierig  
als leicht maßgeblich für den  
Bremsvorgang des Zeugen  
Tiemann und damit für den  
Unfall war das risikante  
Überholmanöver der Be-  
wirker zu 1).

Ohne dieses hätte sich der 24  
geringe Sicherheitsabstand  
nicht für den Wagen aus-  
gewirkt.

Erfolgs im Rahmen der Quote  
muss die bei einem PKW generell  
höhere Betriebsgefahr berück-  
sichtigt werden.

Die Betriebsgefahr ist die Summe

aller Fehler, die als 25  
Waffentypen aufgrund seiner  
Eigenart in den Verkehr tritt.

Ein Pkw birgt aufgrund seiner  
massiven Bauart ein höheres  
Betriebsrisiko als ein Motorrad

gem. § 115 StVZO ggü. BGB hat der  
Wägler einen Anspruch auf  
Schmerzensgeld iHv 40.000 €  
und Schadenersatz iHv 4250 €.

Das angemessene Schmerzens-  
geld bemisst sich entsprechend  
der Funktionalität des schmerz-  
geladener, genugt und Ausgleich  
zu schaffen.

✓ Im Rahmen der Angemessenheit ist  
die Haftungsquote des Wäglers  
selbst iHv 1/3 zu berück-  
sichtigen.

Hät wäre bei voller Haftung der  
Beklagte entsprechend der  
Menge schwerer Verletzungen  
des Wäglers und der dauerhaften

teilweise Erwerbsfähigkeit - 26  
Einschränkung von 30% ein  
Schmerzensgeld von 60.000 € an-  
gemessen. Bei einer Haftungs-  
quote von 2/3 führt dies zu  
einem angemessener Betrag  
von 40.000 €.

DIE von der Beklagten angeführte  
Beispiele für ein angemessenes  
Schmerzensgeld spiegeln nicht  
die erhebliche Vielzahl der Ver-  
letzungen des Klägers und die  
Einschränkung seiner Erwerbs-  
fähigkeit wieder.

davüber hinaus steht dem  
Kläger Schadensersatz iHr  
4250 € zu, § 11 S.1 iVm  
gg 245 ff BGH.

C Dr-Unterhalte- Zeitwert des  
Motorrads iHr 3500 € für  
abzüglich des eberfelsch Un-  
terhaltzeitwerts von 200 €  
iHr 3300 € nach § 245 II 1  
BGB von § 11 S.1 StVh

(-)

Die Besuche der Ehefrau des  
Wägers im Krankenhaus sind  
im Rahmen der Heilbehandlung  
durch den Wäger nach  
§ 249 II 1 BGB erztztfähig.

Besuche naher Angehöriger fördern  
den Heilungsprozess nachweis-  
lich.

Die seitdem gemachten 300 € für  
die Besuche bei einem Fahrt-  
weg von 30 km pro Strecke  
und angesetzter 0,25 € pro  
Kilometer sind auch im konkreten  
Fall erztztfähig.

→

Der Wäger hat die Besuche seiner  
Frau hinreichend konkret oder -  
gelebt, das einfache Besteck  
oder Beilagen reicht hier nicht  
aus. Eine konkrete Benennung  
der Besuchstage bedarf t nicht.

Der Halteschirm für die Dusche  
ist nach § 11 S 1 StVfG und  
§ 249 II 1 BGB erztztfähig.  
Dieser soll unbedeckbare Dauer-  
folgen des Unfalls in ihrer

Auswirkungen milden und 28  
ist als Vermögensnachteil, der  
der Käger dadurch verhindert,  
dass er infolge des Unfalls  
vermehrt bedürftig ist, erfas-  
tbar.

Die Panzerleith 25 € für Aus-  
fall ist ebenfalls vom § 249 II  
BGB EM stvrs erlaubt).

Nicht erlauftbar ist du be-  
schädigte Kleidung des Kägers  
und sein Helm. Bekleidung ver-  
liert nach fast 10 Jahren ihren  
Vermögenswert. Dies gilt für be-  
sondere für Sicherheitskleidung  
und Helme, die nicht mehr  
den heutigen Stand der Tech-  
nik entsprechen.

Bezüglich der Brille hat der Käger  
eine Beschädigung nicht bewiesen.  
Die Beweislast für die einge-  
tretenen Schäden trifft der Käger.  
Dieser ist er nicht nachgekommen.  
Weil hat der Käger bei der Polizei  
die Beschädigung der Brille an-  
gegeben hat was er ein Haug-

luchs Beweismittel an-  
geboten

29

Eine Vernehrung oder Ah-  
hörung des Wägers nach  
gg VVf, AIA ZPZ war nicht  
möglich. Hierfür fehlt es  
am nötigen Ah beweis.

Bei der Polizei gab der Wäger die  
beschädigte Brille nicht an.  
Der Wäger war am Schlag der  
Firme Freimann vom 306.10.  
Und damit mehr als 3 Monate  
nach dem Unfall und mehr als  
1 Monat noch vor Entlassung  
des Wägers aus dem Kranken-  
haus.

dem Kläger steht ein  
Kehrspruch auf bilde iHv  
+ Prozentspunkte über dem jeweiligen  
Basiszinssatz seit dem 12.3.16  
auf einer Betrag von 44.250€  
zu, gg 231.281+, 187 I  
analog BGB.

30

2.

Der Antrag zu 3 ist teilweise  
begrenzt.

Der Kläger hat einen Kehrspruch  
auf Schadensersatz bez.  
aller unkündiger Schäden  
iHv einer Quote von 2/3,  
siehe oben.

Dies gilt nur, sofern die Ansprüche  
nicht auf Dritte übergegangen  
sind.

Dies ist dem Kläger ab Minus  
jew. § 30 + I ZPO zu h' von  
seinem Antrag unternutzt zu-  
zusprechen.

## IV.

DIC Entscheidung über  
die Kosten folgt aus

§ 92 I 1 Alt. 2 ZPO, iVm

§ 100 IV 1 ZPO,

Rechtsmittelbelehrung:  
entbehrlich, § 1232, 78 ZPO

Unterschrift Richter

Der Auspruch von den Ziffern im Tenor ist so nicht  
ganz zutreffend (v. 188 B63). Auch diese Kosten lasten doch  
Beklagter als Gegenstand einer Vertrags.

Der Tatsachenstand ist weitgehend falscher (v. Anmerkungen).  
Es fehlt ein Hinweis auf die Vereinigung des Zeugen.  
Die Aufführung zu den Zeiten zwischen dem Kope  
sind überzeugend.

Im Rahmen des Rechtsvergleichs sollt entdec  
Operatives Rechtsvergleich festgestellt werden ob die  
historische oder Quelle fiktiv ist weder.

Die Falsch der Empfehlung nicht erweisen, da  
nicht hinreichend dagelegt.

Sie sollte nicht schreiben, dass die Besiedlung der  
Brille nicht „bewiesen“ wurde, da keine Beweise  
ausgestellt durchnahmen und.

Vollbefriedigt (117.)

Koen, 09.07.2023